

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 23. Juli 2009 über die Abweisung seines Antrags auf Eintragung einer Bildmarke, die aus einer waagerechten Kombination der Farben grau und rot besteht, abgewiesen hatte.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf eine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, welche auf insgesamt vier Gründen beruht.

Erstens sei das Gericht bei der Prüfung der Unterscheidungskraft von einem anderen Zeichen ausgegangen als der angemeldeten Marke. Das Gericht habe das Zeichen nicht in seiner Gesamtheit geprüft, sondern lediglich eine irgendwie geartete Farbkombination lichtgrau/verkehrsrot zugrunde gelegt. Die Besonderheiten der Farbsystematik seien im vorliegenden Fall nicht beachtet worden, obwohl die konkrete Anordnung dieser Farben in der streitgegenständlichen Marke Teil der Markenmeldung sei und das Zeichen konkretisiere.

Zweitens habe das Gericht im Zuge der Beurteilung der Unterscheidungskraft verkannt, für welche konkreten Dienstleistungen die Marke angemeldet ist, und die Schutzunfähigkeit in Bezug auf ganz andere Produkte geprüft. Die angeblich fehlende Unterscheidungskraft der Marke sei im Urteil daraus abgeleitet worden, dass bestimmte Gegenstände bzw. Waren üblicherweise in den fraglichen Farben gestaltet seien (Teile von Lokomotiven und Schaltschränke an Bahnstrecken, Verkehrsschilder, Bahnschranken und Verkehrszeichen des Eisenbahnverkehrs sowie Züge und Bahnsteigkanten). Für diese Waren sei die fragliche Marke aber nicht angemeldet. Eine Begründung dafür, warum eine etwaige Schutzunfähigkeit der fraglichen Marke für bestimmte Waren aus dem Bereich des Verkehrs oder Schienenverkehrs auch eine Schutzunfähigkeit für die hier angemeldete Dienstleistungsmarke begründen soll, habe das Gericht nicht gegeben.

Drittens sei das Gericht bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft der Marke von unzutreffenden rechtlichen Grundlagen ausgegangen, indem es die Unterscheidungskraft von Warenmarken und Dienstleistungsmarken gleich beurteilt habe. Das Gericht habe verkannt, dass unterschiedliche Kategorien von Zeichen vom Publikum nicht notwendig in der gleichen Weise wahrgenommen werden. Während der Verbraucher vielleicht nicht daran gewöhnt sei, aus der Farbe von Waren oder ihrer Verpackung ohne graphische oder Wortelemente auf die Herkunft der Waren zu schließen, da Waren und Verpackungen üblicherweise farbig seien, sei die Situation bei Dienstleistungen völlig anders. Da Dienstleistungen von Natur aus farblos seien, sei die Wahrnehmung der Verbraucher von Farben für Dienstleistungen eine völlig andere als die Wahrnehmung von Farben für Produkte. Folglich solle bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft von Farben zwischen Waren und Dienstleistungen unterschieden werden.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft der konkreten Marke die einschlägigen Tatsachen verzerrt und sein Urteil nicht hinreichend begründet. Das Gericht habe ohne jede Begründung unterstellt, dass waagerechte Farbbänder gewöhnlich als Dekorationselemente an Zügen verwendet würden. Dabei sei verkannt worden, dass es vorliegend um die Beurteilung der Unterscheidungskraft einer konkreten Farbmarke und nicht um Streifen auf Eisenbahnwaggons im Allgemeinen gehe. Ebenfalls verkenne das Gericht, dass die streitgegenständliche Marke nicht für Eisenbahnwaggons, sondern für Dienstleistungen in der Klasse 39 angemeldet wurde. Schließlich habe die Rechtsmittelführerin umfangreich dazu vorgebracht, dass Farbelemente im Bereich des Schienenverkehrs nicht als Dekorationselemente verstanden würden, sondern als Herkunftshinweis. Mit diesen Argumenten der Rechtsmittelführerin habe sich das Gericht nicht auseinandergesetzt.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-65/11)

(2011/C 130/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis und D. Triantafyllou)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat, dass es nicht den Mehrwertsteuerausschuss konsultiert hat und zulässt, dass Nichtsteuerpflichtige einer steuerlichen Einheit beitreten, wie aus dem Beschluss vom 18. Februar 1991, Nr. VB91/347, hervorgeht;

— dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG gilt als „Steuerpflichtiger“, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbständig ausübt. Art. 11 der Mehrwertsteuerrichtlinie bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer („Mehrwertsteuerausschuss“) in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln kann.

Nach Auffassung der Kommission haben die Niederlande dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG verstoßen, dass sie zulassen, dass Nicht-Steuerpflichtige einer steuerlichen Einheit beitreten. Außerdem hätten die Niederlande dadurch gegen Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG verstoßen, dass sie den Mehrwertsteuerausschuss nicht konsultiert hätten.

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2011 von der DTL Corporación, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Dezember 2010 in der Rechtssache T-188/10, DTL Corporación, S.L./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-67/11 P)

(2011/C 130/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: DTL Corporación, SL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Zuazo Araluze)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales, S.L.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Dezember 2010 in der Rechtssache T-188/10 zur Gänze aufzuheben und

— den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen, nämlich

1. die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2010 in der Sache R 767/2009-2 aufzuheben,
2. stattdessen zu entscheiden, dass der Widerspruch der Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales, SL gegen die Eintragung der Gemeinschaftsbildmarke Nr. 5 153 325 „SOLARIA“ zurückgewiesen und diese Gemeinschaftsmarke zur Eintragung für alle beanspruchten Dienstleistungen der Klassen 37 und 42 zugelassen wird, und
3. dem HABM und allen weiteren Beteiligten, die der Klage entgegneten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Im Verfahren vor dem Gericht sei es zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die die Interessen der Rechtsmittelführerin beeinträchtigten: Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nach Art. 77 Buchst. c und d der Verfahrensordnung des Gerichts sei gänzlich ignoriert worden (Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union).

2. Es liege ein Verstoß gegen das Unionsrecht durch das Gericht vor: Das Urteil verstoße gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates (¹) (jetzt Verordnung [EG] Nr. 207/2009 des Rates (²)), da in ihm ausdrücklich festgestellt werde, dass

- a) der Wortbestandteil der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Gemeinschaftsmarke das Gesamtbild der Marke insgesamt dominiere und
- b) dieser Wortbestandteil das Gesamtbild der Marke insgesamt nicht dominiere; dieser Widerspruch wirke sich entscheidend auf die Beurteilung der Verwechslungsgefahr aus (Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union).

(¹) Verordnung Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 1994, L 11, S. 1).

(²) Verordnung Nr. 207/2009 vom 24. März 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 18. Februar 2011 — Bundesrepublik Deutschland gegen Y

(Rechtssache C-71/11)

(2011/C 130/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: Y

Andere Parteien: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht; Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG (¹) dahin auszulegen, dass nicht jeder Eingriff in die Religionsfreiheit, der gegen Art. 9 EMRK verstößt, eine Verfolgungshandlung im Sinne der erstgenannten Vorschrift darstellt, sondern liegt eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht nur dann vor, wenn ihr Kernbereich betroffen ist?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:
 - a) Ist der Kernbereich der Religionsfreiheit auf das Glaubensbekenntnis und auf Glaubensbetätigungen im häuslichen und nachbarschaftlichen Bereich beschränkt oder kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG auch darin liegen, dass im Herkunftsland die Glaubensausübung in der Öffentlichkeit zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führt und der Antragsteller deshalb auf sie verzichtet?